



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 21 Abs. 5 CoronaVO in Verbindung mit § 21 Abs. 9 CoronaVO im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

### **Feststellung:**

1. Es wird gemäß § 21 Abs. 5 und 9 CoronaVO festgestellt, dass eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall besteht.
2. Damit gelten gemäß § 21 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 CoronaVO ab Mittwoch, den 9. Juni 2021 die in Öffnungsstufe 3 vorgesehenen Erleichterungen nach § 21 Abs. 3 CoronaVO.
3. Daneben treten ab Mittwoch, den 9. Juni 2021 die zusätzlichen Lockerungen aus § 21 Abs. 5 S. 1 CoronaVO in Kraft.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Verbreitung der Coronavirus-2019-Krankheit der Landescoronaverordnung sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

Bei der Unterschreitung gewisser Schwellenwerte werden gelockerte Maßnahmen angeordnet, welche bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte fünf Tagen in Folge am nächsten Tag in Kraft treten.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert-Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 21 Abs. 9 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, dies ist in Ziff. 1 erfolgt.

Daher gelten ab Mittwoch, den 9. Juni 2021 die Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, namentlich die mit der Öffnungsstufe 3 und allen vorherigen Öffnungsstufen verbundenen Lockerungen sowie die mit der Unterschreitung des Schwellenwerts von 50 speziell verbundenen Lockerungen.

Das Eintreten der Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 3 CoronaVO bedeutet insbesondere, dass eine zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (meint tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation) ab dem 09. Juni 2021 erfolgen kann:

- Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien innen mit bis zu 250 Personen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen bis 500 Personen außen, bis 250 Personen innen
- Gastronomiebetriebe (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand) und außen (AHA-Regeln)
- Shisha- und Raucherbars (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, Tische mit 1,5 m Abstand) und außen (AHA-Regeln); Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 – 1 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m<sup>2</sup>, mit 1,5 m Abstand und unter Einhaltung der AHA-Regeln; Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- Kulturveranstaltungen (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 500 Personen außen und mit bis zu 250 Personen innen
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen (1 Person pro 10 m<sup>2</sup>)
- Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen
- Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen
- Kontaktarmer Amateursport ist in Sportanlagen, Sportstätten und Sportstudios (Fitnessstudios) sowie Yogastudios und ähnlichen Einrichtungen wieder zulässig. Die Zahl der Besucher ist auf eine Person pro 10 qm beschränkt, es besteht die Pflicht zur Beibringung eines Test-, Genesenen- oder Impfnachweises, abseits des Sportbetriebs gilt Maskenpflicht

Daneben ergeben sich aus der Unterschreitung des Schwellenwerts von 50 noch folgende weitere Rechtswirkungen nach § 21 Abs. 5 S. 1 CoronaVO:

- Treffen im privaten oder öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten; Kinder bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt; geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit
- Der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist allgemein gestattet
- Für den Einzelhandel gelten gelockerte Auflagen. Es entfällt die Pflicht zur Terminvereinbarung sowie die Testpflicht. Die Zulassung erfolgt nach Verkaufsfläche. Bei einer Verkaufsfläche von über 800 qm darf sich je ein Kunde pro 20 qm im Laden aufhalten, unter 800 qm je ein Kunde pro 10 qm. In Geschäften mit weniger als 10 qm Verkaufsfläche darf sich ein Kunde aufhalten. Abweichende Werte, etwa für den Lebensmitteleinzelhandel sind möglich. Weiterhin gilt Maskenpflicht in den Geschäften und auf den Parkplätzen, außerdem ist der Zutritt zu steuern, Warteschlangen sind zu vermeiden und besondere Verkaufsaktionen bleiben untersagt.

Das Land Baden-Württemberg stellt unter [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603\\_auf\\_einen\\_Blick.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210603_auf_einen_Blick.pdf) eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 08. Juni 2021

Landratsamt Schwäbisch Hall